



7,420: Finanzmarktrecht

Fach-Informationen

ECTS-Credits: 4

Zugeordnete Veranstaltungen

Stundenplan	Sprache	Dozent(in)
7,420,1.00 Finanzmarktrecht	Deutsch	Bertschinger Urs

Veranstaltungs-Informationen

Veranstaltungs-Vorbedingungen

Veranstaltungs-Inhalt

Erarbeitung der Grundzüge des Finanzmarktaufsichtsrechts und ausgewählter Fragen des Finanzmarktprivatrechts

Einführung und Überblick zum Aufsichtsrecht der Banken, Börsen, Effekthändler, Versicherungen und kollektiven Kapitalanlagen

Revisionsaufsicht

Einführung in wichtige Finanzmarktprodukte und deren rechtliche Einordnung

Recht der Wertschriftenmärkte, inkl. Custody, Clearing und Settlement

Finanzmarktstrafrecht, insb. Geldwäscherei, Insiderstrafrecht

Veranstaltungs-Struktur

Die Veranstaltung wird während des ganzen Semesters im Selbststudium und als Kontaktveranstaltungen geführt. Ein Skriptum mit Rechtsquellen und einschlägigen Entscheiden ist parallel zu den Kontaktveranstaltungen zu bewältigen. Der Selbststudiumsteil dient der Vorbereitung der jeweiligen Kontaktveranstaltungen. Das Skriptum kann zu Beginn des Semesters bei der Skriptenkommission bezogen werden.

Veranstaltungs-Literatur

Gemäss oben erwähntem Skriptum

Veranstaltungs-Zusatzinformationen

Prüfungs-Informationen

Prüfungsform

Zentral - schriftliche Klausur / Prüfung (100%, 90 Min.)

Prüfungs-Hilfsmittel

Extended Closed Book für Juristische Prüfungen

- Ein einfacher Taschenrechner ist zugelassen (Definition des einfachen Taschenrechners: siehe Hilfsmittelreglement vom 14. Dezember 2010 und beachte das Merkblatt "Taschenrechner"). Weitere EDV- und elektronische Kommunikationsmittel wie Notebooks, PDAs und Mobiltelefone etc. sind nicht erlaubt.
- Ein zweisprachiges Wörterbuch (ohne Handnotizen) darf benutzt werden, wenn die Prüfungsfragen und/oder -antworten nicht der Muttersprache entsprechen. Elektronische Wörterbücher sind nicht erlaubt.
- Markierungen mit Leuchtstiften dürfen gemacht werden. Es dürfen aber nur die Artikel, Absätze, Titel, Marginalien, sowie im Gesetzestext ganze Worte oder Sätze markiert werden, jedoch nicht einzelne Buchstaben.
- Der Gesetzestext darf durch Verweise auf andere Gesetzesartikel ergänzt werden. Der Verweis darf nur die Gesetzesbezeichnung und Artikel-Nummern beinhalten. Anderweitige Notizen und Kommentare sind

verboten. Das heisst, dass auch die Marginalien oder Titel des Artikels auf die verwiesen wird, nicht genannt werden dürfen. Beispiele:

- Erlaubt ist der Verweis: „BV 140 ff.“
- Nicht erlaubt ist der Verweis " BV 140ff Obligatorisches Referendum".
- Die Gesetzestexte sind in allen 4 Schweizer Landessprachen zugelassen.
- Es ist erlaubt, die offiziellen Gesetzestexte unter www.admin.ch auszudrucken und in einem Ordner zu binden. Die einzelnen Gesetze in einem Ordner dürfen mit Zwischenblättern oder Register getrennt werden. Auf den Registern darf nur der offizielle Name des Gesetzes, dessen Abkürzung oder/und SR Nummer stehen. Die Ausdrücke müssen mit den Originalen identisch sein.
- Register zu den Gesetzestexten dürfen ausschliesslich durch folgende Register ergänzt werden:
 - Register, die durch Selbstklebezettel (Post-it o.ä.) am Rande des jeweiligen Gesetzes das rasche Auffinden bestimmter Stellen erlauben. Dabei dürfen die Selbstklebezettel nur mit Worten oder Satzbestandteilen beschriftet werden, die im Gegenstand des Verweises bildenden Gesetzesartikel (Text inkl. Überschriften und Marginalien) vorkommen; Beispiele:
 - Erlaubt ist ein Post-it z.B. bei Art. 685 OR mit der Aufschrift: "OR 685 Beschränkung der Übertragbarkeit"
 - Nicht erlaubt ist eine Post-it-Aufschrift z.B. bei Art. 685 OR mit: "OR 685 Vinkulierung", da dieses Wort im Gesetzestext nicht vorkommt.
 - Sachregister, die aus einem der erlaubten unkommentierten privaten Gesetzestexte kopiert wurden, sofern die Kopien unzweifelhaft dem Original entsprechen;
 - Inhaltsverzeichnisse der amtlichen Ausgaben oder die aus einem der erlaubten unkommentierten privaten Gesetzestexte kopiert wurden, sofern in beiden Fällen deren genauer Ursprung unzweifelhaft ersichtlich ist.
- Die Beschaffung der erwähnten Hilfsmittel (inkl. Taschenrechner) ist ausschliesslich Sache der Studierenden.
- Nur die im Prüfungsmerkblatt zum Kurs unter Hilfsmittelzusatz aufgeführten Hilfsmittel und Gesetzestexte sind zugelassen.

Hilfsmittel-Zusatz

Materialien zur Lehrveranstaltung in der von der Skriptenkommission herausgegebenen Fassung.

Fragesprache: Deutsch

Antwortsprache: Deutsch

Prüfungs-Inhalt

Die in den Kontaktveranstaltungen und den Vorlesungsunterlagen „Finanzmarktrecht“ (HS 2011) behandelten Aspekte des Finanzmarktrechts (inkl. die im Studynet des Kurses aufgeschalteten Foliensätze); insbesondere:

- Regulierungsansätze und aktuelle Reformvorhaben
- FINMA
- Revisionsaufsicht
- Banken und Bankgeschäfte
- Börsen und Effektenhändler (inkl. Verhaltensregeln)
- Versicherungsunternehmen
- Kollektive Kapitalanlagen (inkl. Fondsvertrieb)
- Pensionskassen
- Finanzprodukte
- Vermögensverwaltung
- Bucheffektengesetz und Haager Wertpapierübereinkommen
- Finanzmarktstrafrecht

Prüfungs-Literatur

Vorlesungsunterlagen "Finanzmarktrecht" HS 2011 Teil I und II

- die auf dem Studynet des Kurses bis 1 Woche nach Semesterende (publiziert bis am 31.12.2011) aufgeschalteten Foliensätze und Materialien zu den Kontaktveranstaltungen

Beachten Sie bitte:

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass dieses Merkblatt vor anderen Informationen wie Studynet, persönlichen Datenbanken der Dozierenden, Angaben in den Vorlesungen etc. den absoluten Vorrang hat.

Verbindlichkeit der Merkblätter:

Veranstaltungsinformationen ab Biddingstart am 25. August 2011
Prüfungsinformationen für dezentrale Prüfungen nach der 4. Semesterwoche am
17. Oktober 2011
Prüfungsinformationen für zentrale Prüfungen ab Start der Prüfungsanmeldung am
7. November 2011

Bitte schauen Sie sich das Merkblatt nach Ablauf dieser Termine nochmals an.

25.04.2013 08:51
gültig für das Herbstsemester 2011
Version 1 vom 01.01.0001